BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 19/1029**
Landtag
19. Wahlperiode 25.04.17

Mitteilung des Senats vom 25. April 2017

Gesetz über das Leichenwesen

Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 25.04.2017

Entwurf eines Gesetzes über das Leichenwesen

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes über das Leichenwesen mit der Bitte um Beschlussfassung.

Der Gesetzentwurf enthält folgende Regelungen:

- Es wird im Land Bremen die qualifizierte Leichenschau eingeführt. Das heißt, dass bei jeder Leiche zukünftig durch einen Arzt oder eine Ärztin der Tod festgestellt werden und sodann jede Leiche durch einen besonders qualifizierten Leichenschauarzt oder eine besonders qualifizierte Leichenschauärztin untersucht werden muss. Hierdurch kann die zweite Leichenschau, die zuvor vor der Kremierung vorgeschrieben war, entfallen.
- Darüber hinaus sind diverse redaktionelle Änderungen bzw. Folgeänderungen, die sich aus der Einführung der qualifizierten Leichenschau ergeben haben, vorgenommen worden.

Gesetz über das Leichenwesen

Vom xx. Monat 2017

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Begriff der Leiche

(1) Menschliche Leiche im Sinne dieses Gesetzes ist der Körper einer verstorbenen Person, bei der der körperliche Zusammenhang noch nicht durch Verwesungsprozess völlig aufgehoben ist. Als menschliche Leiche gilt auch ein Körperteil, ohne den ein Weiterleben nicht möglich ist. Als menschliche Leiche gilt weiter der Körper eines Neugeborenen, bei dem nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes, unabhängig vom Durchtrennen der Nabelschnur oder von der Ausstoßung der Plazenta,

1. entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat (Lebendgeborenes) und das danach verstorben ist oder

2. keines der unter Nummer 1 genannten Lebenszeichen vorhanden war, das Geburtsgewicht jedoch mindestens 500 Gramm betrug (Totgeborenes).

(2) Keine menschliche Leiche im Sinne dieses Gesetzes ist eine Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm, bei der nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes keines der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Lebenszeichen vorhanden war (Fehlgeborenes).

§ 2

Ehrfurcht vor den Toten

Wer mit Leichen umgeht, hat dabei die gebotene Ehrfurcht vor dem toten Menschen zu wahren. Gleiches gilt für den Umgang mit Fehlgeborenen, Leibesfrüchten und Leichenteilen.

§ 3

Todesfeststellung

Jede menschliche Leiche ist zur Dokumentation des Todes von einem Arzt oder einer Ärztin zu untersuchen (Todesfeststellung). Die Todesfeststellung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes, bei begründeter Verhinderung jedoch spätestens sechs Stunden nach der Aufforderung zur Todesfeststellung vorzunehmen. Die Verhinderung ist mit der mutmaßlichen Zeitdauer dem Anfordernden mitzuteilen.

§ 4

Benachrichtigung des Arztes oder der Ärztin

(1) Die Benachrichtigung des nach § 5 zur Vornahme der Todesfeststellung verpflichteten Arztes oder der verpflichteten Ärztin haben in nachstehender Reihenfolge zu veranlassen:

1. der Ehegatte oder die Ehegattin, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner, die Person, die mit der verstorbenen Person in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat, die volljährigen Kinder, die Eltern oder die volljährigen Geschwister,

2. diejenige Person, auf deren Grundstück oder in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat, oder

3. jede Person, die eine Leiche auffindet.

Die Benachrichtigung kann im besonderen Einzelfall auch gegenüber der Polizei erfolgen, die im Rahmen der erforderlichen Ermittlungen die Todesfeststellung veranlasst.

(2) Bei Sterbefällen

1. in Krankenhäusern, Altenheimen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen oder

2. in Betrieben, öffentlichen Einrichtungen, Verkehrsmitteln oder während einer Veranstaltung

hat vorrangig vor den in Absatz 1 genannten Personen die Leitung der Einrichtung oder des Betriebes, der Fahrzeugführer, die Fahrzeugführerin, der Veranstalter oder die Veranstalterin die Benachrichtigung des nach § 5 zur Vornahme der Todesfeststellung verpflichteten Arztes oder der verpflichteten Ärztin zu veranlassen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Jede Person, die in diesen Einrichtungen eine Leiche auffindet, hat unverzüglich die in Satz 1 genannten Personen zu unterrichten.

§ 5

Verpflichtung zur Todesfeststellung

(1) Zur Todesfeststellung sind auf Verlangen der in § 4 genannten Personen verpflichtet:

1. jeder niedergelassene Arzt und jede niedergelassene Ärztin,

2. die während des ärztlichen Notfallbereitschaftsdienstes tätigen Ärztinnen und Ärzte,

3. Ärzte und Ärztinnen des Rettungsdienstes im Rahmen eines Einsatzes der Notfallversorgung.

(2) Die nach § 4 Absatz 1 und 2 zur Benachrichtigung des Arztes oder der Ärztin Verpflichteten sollen nach Möglichkeit den Hausarzt oder die Hausärztin der verstorbenen Person oder eine Vertretung benachrichtigen.

(3) Ist ein nach § 4 benachrichtigter Arzt oder eine Ärztin aus wichtigem Grunde nicht in der Lage, den Tod festzustellen, hat der Arzt oder die Ärztin unverzüglich eine Vertretung zu bestellen.

(4) Bei Sterbefällen in Krankenhäusern hat die Leitung sicherzustellen, dass die Todesfeststellung durch einen im Krankenhaus tätigen Arzt oder eine dort tätige Ärztin vorgenommen wird.

(5) Ergeben sich für den Arzt oder die Ärztin, der oder die die Todesfeststellung vornimmt, Anhaltspunkte dafür, dass es sich um einen nichtnatürlichen Tod handelt, so soll die Leichenschau am Ort des Auffindens der Leiche vorgenommen werden. Der Arzt oder die Ärztin benachrichtigt unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle. Die Polizei benachrichtigt den Leichenschauarzt oder die Leichenschauärztin zwecks Durchführung der Leichenschau.

§ 6

Todesbescheinigung

(1) Nach Todesfeststellung ist unverzüglich eine aus sechs Exemplaren bestehende Todesbescheinigung nach einem von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz bekanntgemachten Muster auszustellen.

(2) Die Todesbescheinigung muss über die verstorbene Person die folgenden Angaben enthalten:

1. Name, Geschlecht,

2. letzte Wohnung,

3. Zeitpunkt und Ort der Geburt und des Todes oder der Auffindung, bei Totgeborenen außerdem das Geburtsgewicht,

4. Angaben zu Anhaltspunkten über einen nichtnatürlichen Tod.

(3) Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass die verstorbene Person an einer Krankheit gelitten hat, die durch den Umgang mit der Leiche weiterverbreitet werden kann, so hat der todesfeststellende Arzt oder die todesfeststellende Ärztin die zuständige Behörde zu benachrichtigen und dafür zu sorgen, dass die Leiche entsprechend gekennzeichnet wird.

(4) Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass die verstorbene Person Träger eines Herzschrittmachers oder eines anderen elektrisch betriebenen implantierten Gerätes ist, so hat der todesfeststellende Arzt oder die todesfeststellende Ärztin hierzu einen Vermerk auf der Todesbescheinigung vorzunehmen. Gleiches gilt, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Leiche radioaktive Stoffe enthält.

(5) Der Arzt oder die Ärztin hat die Todesbescheinigung, außer in den Todesfällen nach § 10 Absatz 1 bis 3, der entsprechend gilt, derjenigen Person auszuhändigen, die nach dem Personenstandsgesetz zur Anzeige des Todes verpflichtet ist. Diese hat ein Exemplar bei dem Standesamt einzureichen und zwei Exemplare der Todesbescheinigung spätestens am nächsten Werktag der zuständigen Behörde vorzulegen; der Sonnabend gilt nicht als Werktag im Sinne dieser Regelung. Ein Exemplar der Todesbescheinigung kann von dem Arzt oder der Ärztin, die die Todesbescheinigung ausgestellt hat, entnommen werden. Ein für den Leichenschauarzt oder die Leichenschauärztin vorgesehenes Exemplar der Todesbescheinigung kann von diesem Arzt oder dieser Ärztin entnommen werden. Ein Exemplar der Todesbescheinigung verbleibt bei der Leiche. Ein Transport des Leichnams ohne die Todesbescheinigung ist nicht zulässig.

(6) Lag die Hauptwohnung der verstorbenen Person außerhalb des Landes Bremen, so hat die zuständige Behörde der für die Hauptwohnung zuständigen Behörde für Zwecke des Gesundheitswesens eine Kopie der Todesbescheinigung zu übersenden.

§ 7

Überführung in die Leichenhalle

(1) Nach Ausstellung der Todesbescheinigung ist jede Leiche innerhalb von 36 Stunden nach Todeseintritt, bei späterem Auffinden unverzüglich in eine Leichenhalle zu überführen. Die Überführung der Leiche ist durch die in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Personen zu veranlassen. Ist keine der in Satz 2 genannten Personen zu erreichen, hat der nach § 5 verpflichtete Arzt oder die verpflichtete Ärztin bei natürlichen Todesfällen die zuständige Behörde zu unterrichten, damit diese den Transport in eine in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat der Stadt Bremerhaven benannte Leichenhalle veranlasst, die Angehörigen ermittelt und benachrichtigt. Als Leichenhalle im Sinne des Satzes 1 gelten die Leichenschauhäuser sowie die zur Leichenaufbewahrung geeigneten und dem sittlichen Empfinden entsprechender Räume der Bestattungsinstitute, der Friedhöfe sowie der medizinischen Einrichtungen.

(2) Bei nichtnatürlichen sowie unaufgeklärten Todesfällen ist die Leiche in ein von der zuständigen Behörde bestimmtes Leichenschauhaus zu überführen. Entsprechendes gilt für den Leichnam einer unbekannten Person.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist zulassen, sofern Gründe der Hygiene nicht entgegenstehen, oder die Frist des Absatzes 1 Satz 1 aus Gründen der Hygiene abkürzen.

(4) Bei Leichen, die nach § 6 Absatz 3 zu kennzeichnen sind, ist die Kennzeichnung auf dem Sarg von derjenigen Person zu wiederholen, die die Einsargung vornimmt. Solche Särge dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde oder auf Weisung eines in § 87 Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung genannten Arztes oder einer dort genannten Ärztin geöffnet werden.

(5) Chemikalien dürfen Särgen zur Geruchsbindung oder zur Desinfektion nicht hinzugegeben werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Regelungen in den Friedhofsordnungen für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen und Bremerhaven über die Behandlung von Leichen, Särgen und Urnen bleiben unberührt.

§ 8

Äußere Leichenschau

(1) Jede Leiche ist unverzüglich durch einen speziell hierfür qualifizierten Leichenschauarzt oder eine Leichenschauärztin zu untersuchen (äußere Leichenschau).

(2) Der Leichenschauarzt oder die Leichenschauärztin ist berechtigt, jederzeit den Ort zu betreten, an dem sich die Leiche befindet.

(3) Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz bestimmt die Anforderungen an die Qualifikation des Leichenschauarztes oder der Leichenschauärztin durch Rechtsverordnung.

(4) Die Benachrichtigung des Leichenschauarztes oder der Leichenschauärztin erfolgt durch den Arzt oder die Ärztin, der oder die die Todesfeststellung vornimmt, oder durch den Träger der Leichenhalle, in der sich die Leiche befindet. § 5 Absatz 5 bleibt unberührt.

(5) Die äußere Leichenschau ist in der Regel an der vollständig entkleideten Leiche unter Einbeziehung aller Körperregionen, insbesondere auch des Rückens und der behaarten Kopfhaut, durchzuführen. Es können Blut- und Urinproben entnommen werden. Die Todesursache soll festgestellt werden. Die Angehörigen der verstorbenen Person, Nachbarn, Hausbewohner oder andere Personen, die über zum Tode führende Ereignisse Angaben machen können, haben auf Verlangen des Leichenschauarztes oder der Leichenschauärztin über alle für die äußere Leichenschau erheblichen Umstände Auskunft zu geben.

(6) Dritte Personen, die die verstorbene Person während einer dem Tode vorausgegangenen Erkrankung behandelt oder gepflegt haben, sind verpflichtet, dem Leichenschauarzt oder der Leichenschauärztin auf Verlangen Auskunft über festgestellte Krankheiten oder sonstige Gesundheitsschädigungen der verstorbenen Person zu erteilen.

(7) Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn die Untersuchungsergebnisse vorliegen.

(8) Zur Auskunft Verpflichtete können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen ihrer in § 52 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(9) Der Leichenschauarzt oder die Leichenschauärztin nach Absatz 1 kann es ablehnen, die Leichenschau vorzunehmen, wenn er oder sie sich selbst oder einen

seiner oder ihrer in § 52 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 9

Leichenschaubescheinigung

(1) Nach Beendigung der Leichenschau ist unverzüglich eine Bescheinigung über die Leichenschau nach einem von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz bekannt gemachten Muster in zweifacher Ausfertigung zu erstellen. Ein Exemplar verbleibt bei dem Leichenschauarzt oder der Leichenschauärztin. Die Bescheinigung enthält über die verstorbene Person mindestens folgende Angaben:

1. Name, Geschlecht,
2. letzte Wohnung,
3. Name und Telefonnummer des Arztes oder der Ärztin, der oder die die verstorbene Person zuletzt behandelt hat, oder des Krankenhauses, in dem die verstorbene Person zuletzt behandelt wurde,
4. Angaben über übertragbare Krankheiten,
5. Art des Todes (natürlicher, nichtnatürlicher oder unaufgeklärter Tod),
6. Angaben zur Krankheitsanamnese,
7. unmittelbare und mittelbare Todesursachen sowie weitere wesentliche Krankheiten oder Veränderungen zur Zeit des Todes,
8. Angaben zu implantierten Geräten und zu radioaktiven Strahlen,
9. bei nichtnatürlichem Tod die Art des Unfalls oder des sonstigen nichtnatürlichen Todes,
10. bei Frauen Angaben über eine bestehende Schwangerschaft oder eine bis zu sechs Wochen zurückliegende Schwangerschaft oder einen Schwangerschaftsabbruch,
11. bei Totgeburten und bei Kindern unter einem Jahr: Angaben über die Stätte der Geburt, über Gewicht und Länge bei der Geburt, über das Vorliegen einer Mehrlingsgeburt und über Erkrankungen der Mutter während der Schwangerschaft.

(2) Der Arzt oder die Ärztin hat die Leichenschaubescheinigung vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen und unverzüglich der zuständigen Behörde zu übergeben.

(3) Die zuständige Behörde bewahrt die Todesbescheinigungen nach § 6 Absatz 1 und die Leichenschaubescheinigungen nach Absatz 1 und die ihr von auswärti-

gen Stellen zugesandten gleichartigen Bescheinigungen 30 Jahre lang auf. Sie kann auf Antrag in diese Unterlagen Einsicht gewähren oder Auskünfte daraus erteilen, wenn

1. der Antragsteller oder die Antragstellerin ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis über die Todesumstände einer namentlich bezeichneten verstorbenen Person glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Offenbarung schutzwürdige Belange der verstorbenen Person oder ihrer Hinterbliebenen beeinträchtigt werden,

2. Hochschulen oder andere mit wissenschaftlicher Forschung beauftragte öffentliche Stellen die Angaben für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben benötigen und die Voraussetzungen des § 19 des Bremischen Datenschutzgesetzes vorliegen.

Antragsteller dürfen personenbezogene Angaben, die sie auf diese Weise erfahren, nur zu dem von ihnen im Antrag angegebenen Zweck verwenden.

(4) Aus Gründen der Rechtssicherheit, der Gefahrenabwehr und zu statistischen Zwecken überprüft die zuständige Behörde den Inhalt der Todesbescheinigung und den Inhalt der Leichenschaubescheinigung auf Vollständigkeit und Richtigkeit und vergleicht diese miteinander. Ärztinnen und Ärzte, die den Tod festgestellt haben, sind verpflichtet, die zur Überprüfung und Vervollständigung der Todesbescheinigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ärzte und Ärztinnen, die die verstorbene Person zuletzt behandelt haben, sind auf Aufforderung der zuständigen Behörde zur Auskunft und zur Vorlage der Krankenunterlagen verpflichtet. Eine Verweigerung der Auskunft nach Satz 2 und 3 sowie der Vorlage der Krankenunterlagen ist nur zulässig, wenn sie hierdurch sich selbst oder einen ihrer in § 52 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würden.

(5) Die zuständige Behörde hat der Stelle, die den Bremer Mortalitätsindex führt, die in den Leichenschaubescheinigungen enthaltenen Daten zu übermitteln. Der Bremer Mortalitätsindex ist eine Datenbank, in der der vollständige Inhalt aller Leichenschaubescheinigungen von Verstorbenen mit Hauptwohnsitz im Lande Bremen erfasst sowie für Zwecke der öffentlichen Verwaltung und für wissenschaftliche Zwecke öffentlicher Stellen und der Einrichtungen, die in der nach Satz 3 erlassenen Rechtsverordnung genannt sind, vorgehalten wird. Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Stelle, die den Bremer Mortalitätsindex führt, zu bestimmen, deren Aufgaben im Einzelnen zu regeln sowie die Einrichtungen, die die vorgehaltenen Daten nutzen dürfen, zu benennen. Sie führt die Aufsicht über die nach Satz 3 bestimmte Stelle. Die dieser Stelle für den Bremer Mortalitätsindex übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur zu dem in Satz 2 genannten Zweck verwendet werden.

§ 10

Besondere Pflichten des Leichenschauarztes

(1) Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass der Tod durch Selbsttötung, durch Unglücksfall oder durch äußere Einwirkung, bei der ein Verhalten eines oder einer Dritten eine Ursache gesetzt haben könnte, eingetreten ist (nichtnatürlicher Tod), oder handelt es sich um eine unbekannte oder nicht sicher zu identifizierende tote Person, so hat der Leichenschauarzt oder die Leichenschauärztin unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle zu benachrichtigen, sofern diese nicht bereits durch den todesfeststellenden Arzt oder die todesfeststellende Ärztin benachrichtigt worden ist, und abweichend von § 9 Absatz 2 dafür Sorge zu tragen, dass die Polizei die Leichenschaubescheinigung erhält. Alle mit der äußeren Leichenschau im Zusammenhang stehenden Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass erforderliche polizeiliche Ermittlungen nicht behindert oder beeinträchtigt werden. Bereits vorgenommene Veränderungen an der Leiche sind der Polizei mitzuteilen. Nach Abschluss der Ermittlungen übergibt die Polizei die Leichenschaubescheinigung der zuständigen Behörde.

(2) Lassen sich im Rahmen der äußeren Leichenschau keine Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod finden, legen aber die Gesamtumstände Zweifel an einem natürlichen Tod nahe, ist die Todesart als unaufgeklärt anzugeben. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass der Tod in ursächlichem Zusammenhang mit operativen oder anderen therapeutischen oder sonstigen medizinischen Maßnahmen eingetreten ist, hat der Leichenschauarzt oder die Leichenschauärztin umgehend die zuständige Behörde zu benachrichtigen und ihr die Leichenschaubescheinigung zu übergeben. Besteht der Verdacht, dass der Todesfall auf einer unerwarteten Arzneimittelwirkung beruht, ist das Institut für Klinische Pharmakologie der Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen zu benachrichtigen. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Hinsichtlich des Verfahrens bei einem Verdacht auf das Vorliegen von übertragbaren Krankheiten, das Tragen von implantierten Geräten oder das Enthalten von radioaktiven Stoffen gilt § 6 Absatz 3 und 4 entsprechend.

§ 11

Innere Leichenschau

(1) Die innere Leichenschau (Obduktion) ist nur zulässig, soweit sie in Absatz 2 und 6, in § 12, in anderen Landesgesetzen oder durch Bundesrecht vorgesehen ist.

(2) Eine Obduktion ist zulässig, wenn ein erhebliches medizinisches Interesse an der Überprüfung oder weiteren Aufklärung der Todesursache besteht und die in den Absätzen 3 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Wird eine Obduktion nach Absatz 2 angestrebt, so ist durch den Leichenschauarzt oder die Leichenschauärztin ein Obduktionsformblatt auszufüllen. Das

Obduktionsformblatt hat neben einer von der verstorbenen Person vor ihrem Tod abgegebenen Einverständniserklärung die wesentlichen persönlichen Daten der verstorbenen Person sowie die wesentlichen Angaben zum Krankheitsverlauf und zur Vorgeschichte zu enthalten. Ist der Tod im Krankenhaus eingetreten, kann als Einverständniserklärung der verstorbenen Person eine bei der Krankenhausaufnahme abgegebene Erklärung herangezogen werden. Liegt eine Erklärung der verstorbenen Person nicht vor und hat diese einer Obduktion nicht widersprochen, kann die Obduktion vorgenommen werden, wenn ein Angehöriger im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 über die Absicht, eine Obduktion durchzuführen und über die Möglichkeit, dieser innerhalb von 24 Stunden nach der Information ohne Angabe von Gründen zu widersprechen, informiert worden ist und innerhalb der Frist kein Widerspruch erfolgt ist. Die in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannte Rangfolge ist zu berücksichtigen. Hat im Falle des Satzes 4 die verstorbene Person keine Angehörigen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, darf eine Obduktion nur dann durchgeführt werden, wenn die Obduktion im öffentlichen Interesse dringend geboten ist und die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz der Durchführung der Obduktion zustimmt.

(4) Der Obduzent oder die Obduzentin darf bei einer Obduktion nach Absatz 2 die Leichenöffnung nur beginnen, wenn die Todesbescheinigung nach § 6 Absatz 1, die Leichenschaubescheinigung nach § 9 Absatz 1 und das Obduktionsformblatt nach Absatz 3 vorliegen. Im Falle des Absatzes 3 Satz 4 ist dem Obduktionsformblatt eine schriftliche Erklärung eines Arztes oder einer Ärztin darüber beizufügen, dass eine Person nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 informiert worden ist und der beabsichtigten Obduktion innerhalb der Widerspruchsfrist nicht widersprochen hat. Der Obduzent oder die Obduzentin ist berechtigt, das der Leiche beigefügte Exemplar der Todesbescheinigung zu öffnen. Nach Beendigung der Obduktion ist unverzüglich aus dem Obduktionsbefund der Obduktionsschein nach einem von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz bekannt gemachten Muster zu erstellen und verschlossen der zuständigen Behörde zu übersenden.

(5) Kann durch die Obduktion nach Absatz 2 die Todesursache nicht eindeutig abgeklärt werden und sind Zusatzuntersuchungen erforderlich, so vermerkt der Obduzent oder die Obduzentin dieses im Obduktionsschein. Nach dem Vorliegen aller Untersuchungsergebnisse ist der zuständigen Behörde der vervollständigte Obduktionsschein zu übersenden.

(6) Eine Obduktion ist auch zulässig, wenn sie dem Zwecke der Forschung oder der medizinischen Aus-, Fort- oder Weiterbildung dient und die verstorbene Person schriftlich ihr Einverständnis hierzu erklärt hat. Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 4 Satz 1 und 3 und Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Ergeben sich erst während der Leichenöffnung Anhaltspunkte für ein nichtnatürliches Geschehen, finden die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Die Leichenöffnung darf nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde fortgesetzt werden.

Obduktion von Kindern unter 6 Jahren

Bei Kindern, die vor Vollendung des sechsten Lebensjahres gestorben sind, soll eine Obduktion durchgeführt werden, wenn die Todesursache nicht zweifelsfrei erkennbar oder nicht zweifelsfrei bekannt ist. Die Feststellung der Voraussetzungen nach Satz 1 trifft der Leichenschauarzt oder die Leichenschauärztin. Er oder sie informiert die Eltern oder die sonstigen Personensorgeberechtigten über die nach Satz 1 durchzuführende Obduktion und die Möglichkeit des Widerspruchs hiergegen. Ein Personensorgeberechtigter kann innerhalb von 24 Stunden gegenüber der zuständigen Behörde Widerspruch einlegen. Hilft die Behörde dem Widerspruch nicht ab, entscheidet das Amtsgericht auf Antrag der zuständigen Behörde über die Durchführung der Obduktion. Auf das Verfahren des Amtsgerichts und auf Rechtsmittel finden die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung.

§ 13

Beförderung von Leichen

(1) Leichen sind in verschlossenen, feuchtigkeitsundurchlässigen, widerstandsfähigen Särgen ohne vermeidbare Unterbrechung zum Bestimmungsort zu befördern. Soweit rechtliche Vorschriften anderer Bundesländer nicht entgegenstehen, können auch andere geeignete Umhüllungen verwendet werden. Nach Beendigung der Beförderung sind die Leichen in Särge umzubetten, die aus umweltverträglichem Material bestehen und innerhalb der Ruhefristen für Leichen vergehen, soweit sie nicht bereits in derartigen Särgen befördert worden sind. § 4 Absatz 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen bleibt unberührt.

(2) Zur Beförderung von Leichen im Straßenverkehr sind solche Wagen zu benutzen, die zur Leichenbeförderung eingerichtet sind (Leichenwagen). Die Beförderung von Leichen in Anhängern, die nicht Leichenwagen sind, an Kraftfahrzeugen ist nicht zulässig.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Bergung von Leichen, insbesondere die Beförderung tödlich Verunglückter von der Unfallstelle.

(4) Für die Beförderung einer Leiche aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes an einen anderen Ort stellt die zuständige Behörde auf Antrag einen Leichenpass nach einem von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz bestimmten Muster aus, wenn dies von den zuständigen Behörden des Bestimmungslandes oder eines dazwischen liegenden Landes oder nach bundesrechtlichen Vorschriften verlangt wird und gesundheitliche Bedenken gegen die Beförderung nicht bestehen. Die zuständige Behörde ist berechtigt, die für die Ausstellung des Leichenpasses erforderlichen Nachweise zu verlangen sowie eigene Ermittlungen anzustellen und Auskünfte einzuholen.

§ 14

Ausgrabung von Leichen

Die Ausgrabung von Leichen vor Ablauf der Ruhefrist ist nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig.

§ 15

Überwachung

Leichenhallen, Friedhöfe, Feuerbestattungsanlagen und Leichenwagen werden von der zuständigen Behörde in gesundheitlicher Hinsicht überwacht.

§ 16

Bestattung

(1) Leichen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, jedoch in der Regel erst 48 Stunden nach Eintritt des Todes zu bestatten. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Behörde. Abweichend von Satz 1 sind Totgeborene mit einem Geburtsgewicht unter 1000 Gramm nur zu bestatten, wenn ein Elternteil die Bestattung wünscht und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorliegt, dass es sich um eine Totgeburt mit einem Geburtsgewicht von unter 1000 Gramm handelt. Die ärztliche Bescheinigung nach Satz 3 steht für die Durchführung der Bestattung einer Leichenschaubescheinigung nach § 9 Absatz 1 gleich.

(2) Für die Bestattung haben die Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu sorgen. Wird für eine in eine Leichenhalle eingelieferte Leiche kein Antrag auf Bestattung gestellt, so veranlasst die zuständige Behörde spätestens zehn Tage nach Einlieferung die Bestattung. Bei einer Anordnung nach Satz 2 entscheidet die zuständige Behörde über Ort, Art und Durchführung der Bestattung. Die Bestattung erfolgt durch ein Bestattungsunternehmen. Wird kein Antrag auf Beisetzung einer Urne oder auf Ausbringen der Asche nach § 4 Absatz 1a oder 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesens in der Freien Hansestadt Bremen gestellt, so kann die zuständige Behörde einen Monat nach der Einäscherung die Beisetzung veranlassen. Die Maßnahmen werden auf Kosten des oder der Pflichtigen vorgenommen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die Antragstellung oder die Überführung zu einem Friedhof nachweisbar veranlasst und in vertretbarem Zeitraum sichergestellt sind.

(3) Auf Wunsch eines Elternteils werden Fehlgeborene bestattet, wenn eine ärztliche Bestätigung darüber vorliegt, dass es sich um eine Fehlgeburt handelt und dass die Fehlgeburt nicht innerhalb von 12 Wochen nach der Empfängnis erfolgte. In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde hiervon Ausnahmen zulassen. Auf Wunsch jedenfalls eines Elternteils kann auch eine Beilegung zu der Leiche einer anderen Person erfolgen. Vor der Bestattung ist die Bestätigung der zuständigen Behörde vorzulegen. Die ärztliche Bescheinigung nach Satz 1 steht für die Durchführung der Bestattung einer Leichenschaubescheinigung nach § 9 Absatz 1 gleich. Bei einer Bestattung nach Satz 1 finden Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, §§ 7, 13, 14, 17 und 18 entsprechende Anwendung.

(4) Ist die Geburt oder der Schwangerschaftsabbruch in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass jedenfalls ein Elternteil auf die Möglichkeit der Bestattung hingewiesen wird.

(5) Totgeborene und Fehlgeborene, die nicht nach Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 3 bestattet werden, sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen in oder nach der 12. Schwangerschaftswoche stammende Leibesfrüchte sind in von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz zu benennenden Einrichtungen unter geeigneten und würdigen Bedingungen zu sammeln und in bestimmten zeitlichen Abständen auf einem Friedhof beizusetzen. Leibesfrüchte, die aus Schwangerschaftsabbrüchen vor der 12. Schwangerschaftswoche stammen, können ebenfalls in den in Satz 1 genannten Einrichtungen gesammelt und entsprechend beigesetzt werden.

(6) Abweichend von Absatz 1 und 2 Satz 1 veranlasst in den Fällen des § 11 Absatz 6 die Einrichtung, in der die Obduktion zu Zwecken der Forschung oder der medizinischen Aus-, Fort- oder Weiterbildung durchgeführt worden ist, die Bestattung der Leiche, sobald sie nicht mehr diesen Zwecken dient.

§ 17

Umgang mit Leichenteilen

(1) Körperteile, Organe und Organteile von Leichen sind hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu beseitigen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Körperteile, Organe und Organteile sowie die in § 16 Absatz 5 genannten Totgeborenen, Fehlgeborenen und Leibesfrüchte dürfen nicht Gegenstand von Rechtsgeschäften sein, die auf Gewinnerzielung gerichtet sind.

§ 18

Bestattungsart

(1) Die Bestattung kann als Erd- oder Feuerbestattung durchgeführt werden. Es gilt der Wille der verstorbenen Person. Ist dieser Wille nicht bekannt, entscheiden die in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Personen. Sind keine Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorhanden, trifft diejenige Person die Entscheidung, die die Bestattung in Auftrag gibt.

(2) Die Bestattungsunternehmer und die bei ihnen beschäftigten Personen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sie bei einer Leiche Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod feststellen, soweit diese der zuständigen Behörde noch nicht bekannt sind.

§ 19

Zulässigkeit der Bestattung

(1) Die Bestattung ist als Erd- oder als Feuerbestattung zulässig, wenn eine Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbebuch und eine Bescheinigung der zuständigen Behörde vorgelegt wird, dass eine Leichenschau ordnungsgemäß durchgeführt worden ist und gegen eine Bestattung keine Bedenken bestehen. Bei nichtnatürlichen oder unaufgeklärten Todesfällen ist zusätzlich eine Bescheinigung über die Freigabe durch die Staatsanwaltschaft erforderlich.

(2) Die zuständige Behörde bewahrt die Unterlagen zur Bestattung fünf Jahre auf.

(3) Im Falle der Feuerbestattung ist die Leiche durch das Bestattungsinstitut zum schnellstmöglichen Zeitpunkt an den Ort der Feuerbestattung zu überführen.

(4) Andere gesetzliche Vorschriften über die Bestattung bleiben unberührt.

§ 20

Übertragung von Aufgaben

(1) Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz kann juristischen Personen des privaten Rechts die Befugnis verleihen, Aufgaben der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde in eigenem Namen und in Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen.

(2) Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz überträgt die Erfüllung von Aufgaben nach Absatz 1 durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag und bestimmt hierin das Nähere zum Umfang und zur Durchführung der übertragenen Aufgaben.

(3) Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz übt hinsichtlich der übertragenen Aufgaben die Fachaufsicht aus.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Satz 1 oder 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 oder 4 als Arzt oder Ärztin die Todesfeststellung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der erforderlichen Weise vornimmt,

2. entgegen § 4 Absatz 1 oder 2 als anzeigepflichtige Person die Todesfeststellung nicht unverzüglich veranlasst,

3. entgegen § 5 Absatz 3 im Falle der Verhinderung nicht unverzüglich eine Vertretung bestellt,

4. entgegen § 5 Absatz 5 Satz 2 nicht oder nicht unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle benachrichtigt,

5. entgegen § 6 Absatz 1, 2 oder 4 die Todesbescheinigung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der erforderlichen Weise ausstellt,

6. entgegen § 6 Absatz 3 nicht dafür Sorge trägt, dass die Leiche entsprechend gekennzeichnet wird,

7. entgegen § 7 Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig die Überführung in eine Leichenhalle veranlasst,

8. entgegen § 8 Absatz 1 und 5 als Ärztin oder Arzt die Leichenschau nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der erforderlichen Weise vornimmt,

9. entgegen § 8 Absatz 4 den Leichenschauarzt oder die Leichenschauärztin nicht benachrichtigt,

10. entgegen § 8 Absatz 7 die Bestattung vornimmt, ohne dass die Untersuchungsergebnisse vorliegen,

11. entgegen § 9 Absatz 1 eine Leichenschaubescheinigung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der erforderlichen Weise ausstellt,

12. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 5 personenbezogene Angaben für andere Zwecke verwendet,

13. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 oder 3 oder § 11 Absatz 7 die zuständige Polizeidienststelle oder entgegen § 10 Absatz 3 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt,

14. entgegen § 10 Absatz 4 als Arzt oder Ärztin nicht dafür sorgt, dass eine Leiche entsprechend gekennzeichnet wird, oder keinen Vermerk auf der Leichenschaubescheinigung vornimmt,

15. entgegen § 11 Absatz 2 und 3 eine Leiche einer Obduktion bei erheblichem medizinischen Interesse an der Überprüfung oder weiteren Aufklärung der Todesursache zuführt, wenn keine schriftliche Zustimmung der verstorbenen Person oder ein Widerspruch einer Person nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder keine Zustimmung der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz vorliegt,

16. entgegen § 11 Absatz 6 eine Leiche einer Obduktion zum Zwecke der Forschung oder zur medizinischen Aus-, Fort- oder Weiterbildung zuführt, ohne dass eine schriftliche Zustimmung der verstorbenen Person vorliegt,

17. entgegen § 12 bei der Leiche eines Kindes unter 6 Jahren, bei der die Todesursache nicht zweifelsfrei erkennbar oder nicht zweifelsfrei bekannt ist, eine Obduktion durchführt, ohne die Eltern oder sonstige Personensorgeberechtig-

te über die Obduktion und die Möglichkeit des Widerspruchs zu informieren oder ein Widerspruch eines Personensorgeberechtigten vorliegt,

18. entgegen § 17 Absatz 1 Körperteile, Organe oder Organteile von Leichen nicht hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend beseitigt,

19. entgegen § 18 Absatz 2 festgestellte Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig meldet oder

20. entgegen § 19 Absatz 1 eine Bestattung durchführt, ohne dass die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

§ 22

Überleitungsvorschrift

§ 9 Absatz 3 gilt für Todesbescheinigungen und für vergleichbare Unterlagen, die nach den bisher geltenden Vorschriften ausgestellt worden sind und noch aufbewahrt werden, mit der Maßgabe, dass die Frist von 30 Jahren frühestens mit Ablauf des 31. Juli 2018 endet.

§ 23

Einschränkung von Grundrechten

Für die Todesfeststellung nach § 3 und die Leichenschau nach § 8 Absatz 1 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über das Leichenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2011 (Brem.GBl. S. 87 – 2127-c-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2015 (Brem.GBl. S. 241) geändert worden ist, außer Kraft.

B e g r ü n d u n g

I. Allgemeine Begründung

Kernstück der Neufassung des Gesetzes über das Leichenwesen ist die Einführung einer sog. qualifizierten Leichenschau in § 8 des Entwurfes.
Bereits im Jahr 2007 hat die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder einen Beschluss gefasst zum Thema „Verbesserung der Qualität der äußeren Leichenschau“ und auf dessen Grundlage eine interministerielle Projektgruppe initiiert, deren Projektbericht 2009 vorlag. Eine länderoffene Arbeitsgruppe der 83. Gesundheitsministerkonferenz hat sich mit den Reformvorschlägen auseinandergesetzt und eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der äußeren Leichenschau vorgeschlagen. Obwohl die Einführung eines eigenen Leichenschaudienstes durchaus als positiv bewertet wurde, ist dieser Vorschlag jedoch – insbesondere in den Flächenländern – für nicht umsetzbar eingeschätzt worden. An die Vorschläge der Arbeitsgruppe knüpft der vorliegende Gesetzesentwurf nun an.
Auch nach dem bisherigen Gesetz über das Leichenwesen ist jede Leiche im Rahmen einer äußeren Leichenschau untersucht worden. Die Qualität dieser Leichenschau war jedoch sehr unterschiedlich und ist oftmals von Fachleuten bemängelt worden. Ärztinnen und Ärzte, die keine besonderen rechtsmedizinischen Kenntnisse oder Erfahrungen hatten, wurden zur Durchführung der äußeren Leichenschau herangezogen. Das hatte zwangsläufig Auswirkungen auf die Qualität der Leichenschau. Dies wird nunmehr einer Änderung unterzogen. Zukünftig werden alle Verstorbenen einer Leichenschau durch einen besonders ausgebildeten Leichenschauarzt oder eine ausgebildete Leichenschauärztin unterzogen.

Darüber hinaus sind durch die o. g. Einführung der qualifizierten Leichenschau diverse Folgeänderungen erforderlich. Auch redaktionelle Auffälligkeiten sind bereinigt worden.

II. Einzelbegründung

Zu § 1 (Begriff der Leiche)

Die Definition des Begriffs „Leiche“ hat gegenüber der Begriffsbestimmung im Gesetz über das Leichenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2011 (Brem. GBl. S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2013 (Brem. GBl. S. 572) keine Änderung erfahren. Die bisherige Festlegung hat sich bewährt und bedarf daher keiner Änderung.
Eine menschliche Leiche liegt dann vor, wenn sie als solche deutlich erkennbar ist. Der Verwesungsprozess kann zwar begonnen haben. Der Körper des Menschen muss als solcher jedoch noch erkennbar sein.
Darüber hinaus gilt als Leiche ein Körperteil, ohne den ein Weiterleben nicht möglich ist. Ein Kopf ohne den übrigen Körper ist insofern als Leiche im Sinne des Gesetzes zu verstehen. Anders verhält es sich mit Körperteilen, die ohne ein Versterben der Person vom Körper getrennt werden können, wie etwa ein Bein oder ein Arm. Solche Teile eines Körpers sind keine Leichen im Sinne des Gesetzes, sondern lediglich Leichenteile.
Als Leiche wird zudem angesehen ein lebendgeborenes Kind, bei dem nach dem Verlassen des Mutterleibes das Herz geschlagen, die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat und das erst nach Vorliegen eines dieser Kriterien verstorben ist.
Außerdem gilt als Leiche ein Kind, bei dem zwar nach Verlassen des Mutterleibes weder das Herz geschlagen, die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt haben, das jedoch ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm aufwies.

Ein Kind jedoch, bei dem weder die Kriterien nach Absatz 1 Nummer 1 noch nach Absatz 1 Nummer 2 vorlagen, ist nicht als menschliche Leiche im Sinne des Gesetzes zu behandeln. Auf dieses Kind finden die Vorschriften des Gesetzes über das Leichenwesen grundsätzlich keine Anwendung.

Zu § 2 (Ehrfurcht vor den Toten)

Auch der in § 2 festgelegte Grundsatz, dass bei allen Regelungen und Umgehensformen mit Verstorbenen, die über den Tod fortgeltende Menschenwürde Beachtung zu finden hat, gilt wie bereits bisher fort. Der menschlichen Leiche, Teilen derselben sowie einem Kind, das nicht unter die Regelungen des § 1 Absatz 1 fällt, sind Respekt und Achtung entgegenzubringen.

Zu § 3 (Todesfeststellung)

In der bisherigen Fassung des § 3 wurde zwischen Leichenschau und Todesfeststellung nicht differenziert. Der Arzt oder die Ärztin, die zur Feststellung des Todes verpflichtet waren, hatten grundsätzlich auch die Leichenschau vorzunehmen und entsprechende Daten aufzunehmen.
Nunmehr wird in § 3 nur die Todesfeststellung geregelt. Der Tod ist durch jeden Arzt und jede Ärztin, der oder die hierzu verpflichtet ist, ohne schuldhaftes Verzögern nach Eintritt des Todes festzustellen und zu dokumentieren. Sollte der zur Todesfeststellung verpflichtete Arzt oder die Ärztin aus einem anzuerkennenden Grund hierzu nicht unmittelbar in der Lage sein, so ist die Todesfeststellung spätestens jedoch innerhalb der nächsten sechs Stunden nach Aufforderung zur Todesfeststellung nachzuholen. Dem- oder derjenigen, der oder die den Arzt oder die Ärztin zwecks Todesfeststellung angefordert hat, ist die voraussichtliche Zeitdauer bzw. Wartezeit mitzuteilen.
Eine begründete Verhinderung ist etwa dann anzunehmen, wenn der Arzt oder die Ärztin sich um Patienten und Patientinnen zu kümmern hat, deren Behandlung keinen Aufschub duldet.
Bei Ärzten und Ärztinnen des Rettungsdienstes liegt insbesondere dann eine begründete Verhinderung vor, wenn von vornherein bekannt ist, dass es lediglich um die Feststellung des Todes geht und nicht ggf. die Rettung eines Menschenlebens im Vordergrund steht.

Zu § 4 (Benachrichtigung des Arztes oder der Ärztin)

Weitestgehend unverändert geblieben ist der durch § 4 festgelegte Kreis derjenigen, die den zur Todesfeststellung verpflichteten Arzt oder die Ärztin zu benachrichtigen haben. Konsequenterweise bezieht sich § 4 jedoch zunächst an dieser Stelle auf den Kreis der Personen, die den Arzt oder die Ärztin benachrichtigen müssen, der oder die die Todesfeststellung vornehmen muss, während der bisherige § 4 sich auf den Leichenschauarzt bzw. die Leichenschauärztin bezog. Darüber hinaus sind nunmehr auch die Personen zur Benachrichtigung des Arztes oder der Ärztin verpflichtet, die mit dem oder der Verstorbenen in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt haben, um die gesetzliche Verpflichtung nunmehr der gesellschaftlichen Realität anzupassen. Die Verpflichtung erfolgt in der Reihenfolge der in § 4 Absatz 1 aufgeführten Nennung.
In der Regel erfolgt die Benachrichtigung der in § 5 Absatz 1 genannten Ärzte oder Ärztinnen. Nach Satz 2 kann im Einzelfall die Pflicht zur Benachrichtigung auch durch Herbeirufen der Polizei erfüllt werden. Ein solcher Einzelfall liegt in der Regel vor, wenn bereits die in Absatz 1 benannte Person anhand besonderer Umstände den Eindruck gewinnt, dass es sich nicht um einen natürlichen Tod handeln könnte. Sodann erscheint die Benachrichtigung der Polizei von vornherein naheliegender die als eines Arztes oder einer Ärztin.

Nach Absatz 2 Nummer 1 geht in Krankenhäusern, Altenheimen oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen, in denen die in Absatz 1 genannten Personen in der Regel nicht diejenigen sind, die eine verstorbene Person auffinden, die Verpflichtung zur Benachrichtigung

des todesfeststellenden Arztes oder der Ärztin auf die Leitung der Einrichtung über. Ebensolches gilt nach Nummer 2 in Betrieben, öffentlichen Einrichtungen, Verkehrsmitteln oder während einer Veranstaltung. Da sich in diesen Einrichtungen viele Menschen befinden, die sich nicht zwingend in einem besonderen Näheverhältnis zu der verstorbenen Person befinden, ist den Verantwortlichen der Einrichtungen die Aufgabe der Benachrichtigung aufzuerlegen.
Neben der Benachrichtigung des todesfeststellenden Arztes oder der Ärztin ist auch eine der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen durch die Leitung des Krankenhauses, des Altenheimes, der Gemeinschaftseinrichtung, des Betriebes, der öffentlichen Einrichtung, des Verkehrsmittels oder durch den Verantwortlichen einer Veranstaltung über den Tod der verstorbenen Person zu unterrichten. Hierbei ist im Idealfall die in Absatz 1 genannte Reihenfolge der Personen zu berücksichtigen.

Zu § 5 (Verpflichtung zur Todesfeststellung

§ 5 legt fest, wer die Todesfeststellung vornehmen muss. Es handelt sich weitestgehend um denselben Kreis derjenigen, die zuvor zur Durchführung der Leichenschau verpflichtet waren. Lediglich bei Absatz 1 Nummer 3 ist es zu einer Veränderung gekommen: Ärzte des Rettungsdienstes waren zuvor nicht verpflichtet, die Leichenschau vorzunehmen. Von ihnen wurde nur verlangt, dass sie den Tod vorläufig feststellen, so dass ein weiterer Arzt oder eine weitere Ärztin im Sinne des Absatzes 1 benachrichtigt werden musste. Diese Regelung war deshalb getroffen worden, weil die Ärzte und Ärztinnen des Rettungsdienstes wegen der grundsätzlichen Dringlichkeit der Einsätze zeitlich nicht derart eingebunden werden sollten, indem sie die Leichenschauen durchführen. Die Ärzte und Ärztinnen des Rettungsdienstes sind weiterhin verpflichtet, den Tod festzustellen. . Dies wird nunmehr als eigenständige Pflicht in § 5 normiert. Dies Todesfeststellung ist allerdings nicht mehr als vorläufig anzusehen. Eine Alarmierung ausschließlich zum Zweck der Todesfeststellung soll ausgeschlossen sein. Das bedeutet, dass ein Notarzt oder eine Notärztin des Rettungsdienstes nicht verpflichtet werden kann, zu einer verstorbenen Person auszurücken, nur um den Tod festzustellen. Wird jedoch im Rahmen eines Notfalleinsatzes festgestellt, dass eine Person verstorben ist, so trifft auch den Notarzt oder die Notärztin die Pflicht, den Tod festzustellen.

Unabhängig von denen nach Absatz 1 zur Todesfeststellung verpflichteten Personen ist nach Absatz 2 bei der Benachrichtigung dem Hausarzt oder der Hausärztin der Vorzug zu geben. Üblicherweise kennt er oder sie die häusliche Umgebung und das soziale Umfeld. Neben dem ggf. behutsamen Umgang des Hausarztes oder der Hausärztin mit verbliebenen Angehörigen, kann dieser oder diese eventuell bei der Todesfeststellung eine belastbare erste Einschätzung der Situation vornehmen.

Nach Absatz 3 hat ein Arzt oder eine Ärztin ohne schuldhaftes Verzögern eine Vertretung zu bestellen, wenn er oder sie aus wichtigem Grund nicht in der Lage ist, den Tod festzustellen. Ein wichtiger Grund kann sehr unterschiedliche Ursachen haben. Er kann im Unvermögen des Arztes oder der Ärztin liegen. Es kann aber auch eine besondere persönliche Nähe zur verstorbenen Person oder zu dessen Familie gegeben sein. Möglich ist auch ein dringendes ärztliches Tätigwerden an einem anderen Ort.

Nach Absatz 4 soll die Todesfeststellung in Krankenhäusern durch dort tätige Ärzte und Ärztinnen vorgenommen werden, um unnötige Zeitverzögerung zu vermeiden.

Durch Absatz 5 wird eine erste Sicherungsmaßnahme gegen das Nichterkennen unnatürlicher Todesfälle eingeführt: Erkennt der Arzt oder die Ärztin, der oder die den Tod feststellt, Anhaltspunkte dafür, dass es sich nicht um eine natürliche Todesursache handelt, so hat die Leichenschau am Auffindeort der Leiche stattzufinden. Daher ist in diesem Fall durch den Arzt oder die Ärztin, der oder die die Todesfeststellung vornimmt, die zuständige Polizeidienststelle zu benachrichtigen, die sodann den Leichenschauarzt oder die Leichenschauärztin zwecks Durchführung der Leichenschau alarmiert.

Zu § 6 (Todesbescheinigung)

§ 6 regelt im Einzelnen die Inhalte, die eine Todesbescheinigung enthalten muss. Der Vordruck für eine Todesbescheinigung wird von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz vorgegeben. Da die Todesbescheinigung auf einer oberflächlicheren Untersuchung beruht als die Leichenschaubescheinigung, kann sie lediglich einen ersten Eindruck bei Feststellen des Todes vermitteln und hat insofern eher einen vorläufigen Charakter. Gleichwohl müssen die festgelegten Inhalte festgestellt werden, um ggf. bereits zu diesem frühen Zeitpunkt bestimmte Maßnahmen aufgrund der getroffenen Feststellung ergreifen zu können. Der Zweck der Ausstellung der Todesbescheinigung ist darin zu sehen, die sichere Identität der verstorbenen Person festzuhalten, den Tod festzustellen und bereits zu diesem Zeitpunkt ggf. einen Hinweis zu geben, falls Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod gegeben sind. Hieraus folgen sodann Konsequenzen für das weitere Vorgehen, etwa strafprozessual oder personenstandsrechtlich. Auch ist nach Absatz 3 darauf zu achten, ob die verstorbene Person an übertragbaren Krankheiten gelitten hat, um eine Weiterverbreitung bzw. eine Ansteckung der Menschen, die mit der Leiche umgehen, zu verhindern.
Nach Absatz 4 ist auf der Todesbescheinigung zu vermerken, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die verstorbene Person Träger eines Herzschrittmachers oder eines anderen elektrisch betriebenen implantierten Gerätes war oder die Leiche radioaktive Stoffe enthält.
Weitergehende Untersuchungen oder Angaben sind nicht erforderlich, da die Leiche zu einem späteren Zeitpunkt von einem speziell ausgebildeten Arzt oder einer speziell ausgebildeten Ärztin im Rahmen der Leichenschau gründlich untersucht wird.

Die Todesbescheinigung ist in sechsfacher Ausfertigung zu erstellen.
Nachdem die Todesbescheinigung ausgefüllt worden ist, sind alle Exemplare der Todesbescheinigung an die Person auszuhändigen, die nach dem Personenstandsgesetz zur Anzeige des Todes verpflichtet ist. Dies sind Personen, die mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, die Person, in deren Wohnung sich der Todesfall ereignet hat oder jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist. Ein Exemplar der Todesbescheinigung ist bei dem zuständigen Standesamt einzureichen, zwei Exemplare sind spätestens am nächsten Werktag der zuständigen Behörde zu überreichen; dabei gilt der Sonnabend nicht als Werktag. Ein Exemplar der Todesbescheinigung kann von dem Arzt oder der Ärztin, der oder die diese ausgestellt hat, für seine oder ihre eigenen Unterlagen entnommen werden. Ein Exemplar der Todesbescheinigung erhält der Leichenschauarzt oder die Leichenschauärztin und ein entsprechend gekennzeichnetes Exemplar verbleibt bei der Leiche. Die Leiche darf nur transportiert werden, wenn dieses Exemplar der Todesbescheinigung vorhanden ist.
Das oben beschriebene Verfahren gilt jedoch nur, wenn nicht ein Fall des § 10 Absatz 1 bis 3 vorliegt. In diesen Fällen ist nämlich anzunehmen, dass es sich nicht um einen natürlichen Tod handelt, so dass weitergehende Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Nach Absatz 6 ist der zuständigen Behörde des Hauptwohnsitzes der verstorbenen Person eine Kopie der Todesbescheinigung zuzusenden, wenn der Hauptwohnsitz außerhalb des Landes Bremen lag.

Zu § 7 (Überführung in die Leichenhalle)

Nachdem der Tod festgestellt und die Todesbescheinigung ausgestellt worden ist, darf die Leiche gerechnet vom Zeitpunkt des Todeseintritts noch längstens 36 Stunden am Sterbeort verbleiben, bevor sie in eine Leichenhalle überführt werden muss. Dies ermöglicht es den Angehörigen und anderen, dem oder der Verstorbenen nahestehenden Menschen, von der verstorbenen Person im häuslichen Umfeld Abschied zu nehmen.
Die 36-Stundenfrist gilt aber nur, wenn Todeseintritt und Auffinden der Leiche zeitlich nah beieinander liegen. Wird eine Leiche erst 36 Stunden nach Todeseintritt oder später aufgefunden, so ist sie unmittelbar in eine Leichenhalle zu überführen.

Die Veranlassung zur Überführung der Leiche in eine Leichenhalle ist durch die in § 4 Absatz 1 genannten Personen vorzunehmen. Das bedeutet, dass die dort genannten Personen zunächst den todesfeststellenden Arzt oder die Ärztin und in der Regel ein Bestattungsinstitut zwecks Überführung der Leiche zu benachrichtigen haben. Kann keine dieser Personen in die Pflicht genommen werden, so hat der todesfeststellende Arzt oder die Ärztin die zuständige Behörde zu unterrichten, die die Überführung der Leiche in eine näher bestimmte Leichenhalle veranlasst. Des Weiteren hat die zuständige Behörde die Angehörigen zu ermitteln und über den Tod zu benachrichtigen.
Als geeignete Leichenhalle, in die die Überführung der Leiche durch die in § 4 Absatz 1 verpflichteten Personen veranlasst werden kann, gelten die Leichenschauhäuser, die hierfür vorgesehenen Räumlichkeiten der Bestattungsinstitute, die entsprechenden Räume der Friedhöfe und der medizinischen Einrichtungen. Hiervon zu unterscheiden sind die näher bestimmten Leichenhallen nach Absatz 2.

Absatz 2 regelt das Verfahren bei einem Verdacht auf einen nichtnatürlichen oder unaufgeklärten Todesfall bzw. wenn es sich um eine Leiche handelt, deren Identität nicht feststellbar ist. In diesen Fällen ist die Leiche in ein hierfür näher bestimmtes Leichenschauhaus zu überführen, um ggf. weitere Untersuchungen vornehmen zu können. Üblicherweise wird die Überführung der Leiche nach Absatz 2 durch den Leichenschauarzt oder die Leichenschauärztin veranlasst werden, die zuvor nach § 5 Absatz 5 benachrichtigt worden war. Dies ist jedoch nicht zwingend. Auch etwa die Polizei oder Staatsanwaltschaft können die Überführung veranlassen.

Absatz 3 sieht vor, dass die zuständige Behörde eine Verlängerung oder Verkürzung der Frist nach Absatz 1 Satz 1 im Wege der Ausnahmeregelung treffen kann. Hierbei sind Gründe der Hygiene maßgeblich.

Absatz 4 verpflichtet die Person, die die Einsargung vornimmt, dazu, bei verstorbenen Personen, die zu Lebzeiten an einer Krankheit gelitten haben, die durch den Umgang mit der Leiche weiter verbreitet werden kann, und bereits durch den todesfeststellenden Arzt oder die Ärztin nach § 6 Absatz 3 entsprechend gekennzeichnet sind, die Kennzeichnung am Sarg zu wiederholen, damit diese Information auch weiterhin gut erkennbar ist und beachtet werden kann. Diese besonders gekennzeichneten Särge dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörde oder auf Weisung eines Gerichtsarztes oder einer Gerichtsärztin, eines Leiters oder einer Leiterin eines öffentlichen gerichtsmedizinischen oder pathologischen Instituts oder eines oder einer von diesem oder dieser beauftragten Arztes oder einer Ärztin des Instituts mit gerichtsmedizinischen Fachkenntnissen geöffnet werden.

Nach Absatz 5 dürfen den Särgen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde keine Chemikalien zur Geruchsbindung oder Desinfektion zugeführt werden. Die Regelungen der Friedhofsordnungen für die stadteigenen Friedhöfe in der Freien Hansestadt Bremen können hierzu jedoch weitere Regelungen vorsehen.

Zu § 8 (Äußere Leichenschau)

Kernstück der Novellierung des Gesetzes über das Leichenwesen ist die Einführung der qualifizierten Leichenschau nach § 8. Jede Leiche ist – wie bisher auch schon – einer Leichenschau zu unterziehen. Während zuvor Hausärzte oder Ärzte des Notdienstes der Kassenärztlichen Vereinigung ggf. ohne besondere Qualifikation in Sachen Leichenschau den Tod festgestellt und die Leichenschau durchgeführt haben, werden nunmehr alle verstorbenen Personen durch speziell ausgebildete Leichenschauärzte und –ärztinnen einer qualifizierten Leichenschau unterzogen. Dies können auch niedergelassene Ärzte oder Ärztinnen oder Klinikärzte und –ärztinnen sein. Aber auch diese müssen eine besondere Fortbildung zum Leichenschauarzt oder zur Leichenschauärztin absolviert haben.

Durch Absatz 2 wird gesetzlich der Eingriff in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gerechtfertigt.

Die Anforderungen an die Qualifikation des Leichenschauarztes und der Leichenschauärztin bestimmt nach Absatz 3 die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung.

Nach Absatz 4 erfolgt die Benachrichtigung des Leichenschauarztes oder der Leichenschauärztin entweder durch den Arzt oder die Ärztin, die den Tod festgestellt hat, oder durch den Träger der Leichenhalle. Dies ist davon abhängig, ob die Leiche vor der Leichenschau in die Leichenhalle überführt worden ist. In den Fällen des § 5 Absatz 5 wird die Leichenschau in der Regel am Auffindeort vorgenommen werden, so dass der Arzt oder die Ärztin, die den Tod festgestellt hat, die Polizei und diese den Leichenschauarzt oder die –ärztin benachrichtigen wird.
Verbleibt die Leiche in den Fällen, in denen die Angehörigen eine Aufbahrung in der Wohnung wünschen, noch bis zu 36 Stunden am Auffindeort, so ist vor Überführung in die Leichenhalle eine Leichenschau durchzuführen. Hier hat der todesfeststellende Arzt oder die Ärztin den Leichenschauarzt oder die –ärztin zu benachrichtigen.
In Krankenhäusern wird zunächst zwar die Todesfeststellung durch einen dort tätigen Arzt oder eine dort tätige Ärztin vorgenommen, § 5 Absatz 4. Hier findet keine Einschränkung in der Person des Arztes oder der Ärztin statt. Die anschließende Leichenschau kann ebenfalls von einem in der Klinik beschäftigten Arzt oder dort beschäftigten Ärztin vorgenommen werden. Dieser oder diese muss jedoch über die besondere Qualifikation nach Absatz 3 verfügen. Es sollte jedoch ausgeschlossen werden, dass es sich bei dem Leichenschauarzt oder der Leichenschauärztin um den Behandler oder die Behandlerin der verstorbenen Person handelt.

In Absatz 5 werden die Mindestanforderungen an die äußere Leichenschau aufgestellt. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Feststellung der Todesursache. Hierauf folgen sodann ggf. weitere Maßnahmen, wenn bei der äußeren Leichenschau festgestellt wird, dass es sich um einen nichtnatürlichen Tod handelt. Der Leichenschauarzt oder die Leichenschauärztin ist nicht darauf beschränkt, seine oder ihre Erkenntnisse durch die Untersuchung der Leiche zu gewinnen. Er oder sie kann darüber hinaus Befragungen von Personen durchführen, die Auskunft geben könnten über die Ereignisse, die zum Tod geführt haben. Diese Personen sind zur Auskunftserteilung grundsätzlich verpflichtet. Grundsätzlich ist der Leichenschauarzt oder die Leichenschauärztin verpflichtet, die Todesursache festzustellen und zu vermerken. Es sind jedoch Situationen denkbar, in denen dies nicht ohne weiteres und zweifelsfrei möglich ist. Steht jedoch fest, dass es sich um einen natürlichen Tod handelt, so würden weitere Untersuchungen zur eindeutigen Feststellung der Todesursache unverhältnismäßig sein.

Absatz 6 statuiert eine Auskunftspflicht über Krankheiten oder sonstige Gesundheitsschädigungen für Personen, die die verstorbene Person wegen einer Erkrankung behandelt oder gepflegt haben. Auskunftspflichtig sind dabei nicht nur Angehörige von Gesundheitsberufen, sondern auch sonstige Personen, die Behandlungen und pflegerische Maßnahmen vorge-

nommen haben. Die dem Tod vorausgegangen Krankheiten sind zeitlich nicht eingeschränkt, allerdings sollten sie schon in einem angemessenen zeitlichen Verhältnis zum Tod stehen.

Nach Absatz 7 darf die Bestattung – insbesondere auch im Hinblick auf die Feuerbestattung - erst vorgenommen werden, wenn die Leichenschau vollständig abgeschlossen ist. Das heißt, dass der Sachverhalt die Leiche betreffend hinreichend ermittelt sein muss und alle Untersuchungsergebnisse vorliegen müssen.

In Absatz 8 findet der Grundsatz seinen Niederschlag, dass niemand zur Aussage über Sachverhalte gezwungen werden kann, wenn er oder sie sich oder Angehörige hierdurch in die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten bringen würde (nemo-tenetur-Grundsatz).

In Absatz 9 wird der nemo-tenetur-Grundsatz des Absatzes 8 noch einmal in Bezug auf den Leichenschauarzt oder die Leichenschauärztin und dessen oder deren Angehörige konkretisiert wird. Diese Personen sollen nicht zur Vornahme von Untersuchungen verpflichtet werden, wenn sie sich oder ihre Angehörigen durch die Feststellungen oder Ergebnisse weiterer Untersuchungen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würden.

Zu § 9 (Leichenschaubescheinigung)

§ 9 legt die Form und die Inhalte der im Anschluss an die Leichenschau auszufüllenden Leichenschaubescheinigung fest. Das Muster für diese Leichenschaubescheinigung wird durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz erstellt. Die Leichenschaubescheinigung ist in zweifacher Ausführung auszufüllen. Ein Exemplar ist für die zuständige Behörde bestimmt. Ein weiteres Exemplar verbleibt beim Leichenschauarzt oder bei der Leichenschauärztin.
Nach Absatz 2 hat der Arzt oder die Ärztin, der oder die die Leichenschau durchgeführt hat, die Leichenschaubescheinigung unverzüglich der zuständigen Behörde zu übergeben.

Nach Absatz 3 sind die Todesbescheinigung und die Leichenschaubescheinigung sowie ähnliche Bescheinigungen, die der zuständigen Behörde durch auswärtige Stellen zugesandt wurden, 30 Jahre aufzubewahren.
Darüber hinaus entscheidet die zuständige Behörde über Anträge auf Einsichtnahme oder Auskunft von Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis über die Todesumstände einer konkret benannten Person glaubhaft machen. So kann etwa ein berechtigtes Interesse bei Hinterbliebenen gegeben sein, die sich in Auseinandersetzung mit Versicherungen befinden, denen gegenüber Leistungsansprüche geltend gemacht werden.
Die Glaubhaftmachung ist plausibel darzustellen, etwa durch Beschreibung des Verhältnisses zu der verstorbenen Person oder Darlegung eines sonstigen berechtigten Interesses.
Zudem ist einem Antrag auf Einsichtnahme oder Auskunftserteilung nur stattzugeben, wenn die zu offenbarenden Informationen keine schutzwürdigen Interessen der verstorbenen Person oder ihrer Hinterbliebenen beeinträchtigen. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere im Bereich der Menschenwürde der verstorbenen Person zu sehen.
Des Weiteren können Hochschulen oder andere mit wissenschaftlicher Forschung beauftragte öffentliche Stellen Anträge auf Auskunft oder Einsichtnahme stellen. Hier ist dem Antrag nur stattzugeben, wenn die Informationen einem wissenschaftlichen Forschungsvorhaben dienen. Die Auskunftserteilung und Einsichtnahme ist nur öffentlichen Stellen zu gewähren. Private Forschungseinrichtungen sind ausgeschlossen. § 19 Bremisches Datenschutzgesetz, der Regelungen zur Datenverarbeitung zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung trifft, ist zu beachten.
Der zuständigen Behörde ist bei der Entscheidung über den Antrag ein Ermessen eingeräumt.

In Absatz 4 wird festgelegt, dass die zuständige Behörde den Inhalt der Leichenschaubescheinigung überprüft und mit dem Inhalt der Todesbescheinigung abgleicht. Diese Auswertung findet nur aus Gründen der Rechtssicherheit, das heißt insbesondere um den Richtigkeitsgehalt der Bescheinigungen zu gewährleisten und ggf. entsprechende Hinweise geben zu können, der Gefahrenabwehr und zu statistischen Zwecken statt. Hierbei führt der Verweis auf § 6 Absatz 6 Satz 2 bis 4 zu der Verpflichtung des Arztes oder der Ärztin, die den Tod festgestellt und der Ärzte und Ärztinnen, die die verstorbene Person zuletzt behandelt haben, als auch des Leichenschauarztes oder der Leichenschauärztin, auf Verlangen Auskunft zu erteilen bzw. Krankenunterlagen vorzulegen. Es gilt auch hier der nemo-teneur-Grundsatz.

Absatz 5 enthält die Rechtsgrundlage für die Führung des Bremer Mortalitätsindex, die auch umfassende Regelungen über die zur Führung des Registers erforderlichen Datenverarbeitungen einschließlich einer konkreten Zweckbindung festlegt. Die Vorschrift enthält ferner die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung, durch die die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz nähere Einzelheiten zum Bremer Mortalitätsindex regeln kann. Die auf Absatz 5 beruhende Verordnung über den Bremer Mortalitätsindex bestimmt in Ergänzung zur gesetzlichen Vorschrift die konkreteren Verfahrensregelungen zur Datenübermittlung sowie eine Regelung zur Kostentragung. Die Aufsicht über die Stelle, die den Bremer Mortalitätsindex führt, übt nach Absatz 5 Satz 4 die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz aus.

Zu § 10 (Besondere Pflichten des Leichenschauarztes)

Durch Absatz 1 wird die Verzahnung zwischen gesundheitlicher Leichenschau und staatsanwaltlichem Ermittlungsinteresse hergestellt. Der Leichenschauarzt oder die Leichenschauärztin hat bei einem Verdacht, wobei keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen müssen, sondern Anhaltspunkte genügen, auf einen nichtnatürlichen Tod oder bei einer unbekannten oder nichtidentifizierbaren Person ohne schuldhaftes Verzögern die zuständige Polizeidienststelle zu benachrichtigen und dieser die Leichenschaubescheinigung zu übergeben.
Bei Vornahme der Leichenschau ist stets darauf zu achten, dass mögliche polizeiliche Maßnahmen nicht behindert oder beeinträchtigt werden. Ist es gleichwohl erforderlich, bei der Leichenschau Veränderungen vorzunehmen, so ist das der Polizei mitzuteilen, damit es in die Ermittlungen einbezogen werden kann.
Die Leichenschaubescheinigung ist nach Abschluss der Ermittlungen der zuständigen Behörde zurück zu geben.
Bei Zweifeln an einem natürlichen Tod, obwohl Anhaltspunkte hierfür nicht ersichtlich sind, gilt die Todesart gemäß Absatz 2 als unaufgeklärt. Dies hat dieselben Folgen wie bei einem nichtnatürlichen Tod nach Absatz 1.

Nach Absatz 3 hat der Leichenschauarzt oder die Leichenschauärztin bei Anhaltspunkten dafür, dass der Tod in ursächlichem Zusammenhang mit einer operativen, therapeutischen oder sonstigen medizinischen Maßnahme steht, die zuständige Behörde zu benachrichtigen und ihr die Leichenschaubescheinigung zu übergeben. Beruht der Todesfall auf einer möglichen unerwarteten Arzneimittelwirkung, ist das Institut für Klinische Pharmakologie zu benachrichtigen, damit dieses dem Verdacht nachgehen kann.

Bei einem Verdacht auf Vorliegen von übertragbaren Krankheiten, beim Tragen von implantierten Geräten und bei einem möglichen Vorliegen radioaktiver Stoffe in Bezug auf die Leiche, ist die Leiche nach Absatz 4 entsprechend zu kennzeichnen.

Zu § 11 (Innere Leichenschau)

In Absatz 1 wird zunächst aufgezählt, in welchen Fällen eine innere Leichenschau nach dem Gesetz über das Leichenwesen durchgeführt werden darf. Obduktionen auf der Grundlage weiterer rechtlicher Regelungen – insbesondere nach Bundesrecht - bleiben hiervon unberührt.
Nach Absatz 2 ist eine innere Leichenschau zulässig, wenn ein erhebliches medizinisches Interesse an der weiteren Aufklärung der Todesursache besteht. Hier geht es insbesondere um Todesursachenerforschung unter dem Gesichtspunkt der gesundheitlichen/ medizinischen Gründe. Strafermittlungsinteressen sind durch andere Regelungen abgedeckt.

Eine Obduktion im erheblichen medizinischen Interesse zur weiteren Aufklärung der Todesursache darf jedoch nach Absatz 3 nur durchgeführt werden, wenn die verstorbene Person ihr Einverständnis erklärt hat. Zur Einverständniserklärung gelten die weiteren Ausführungen des Absatzes 3. Das heißt, dass diese auch durch die Einverständniserklärung der Angehörigen ersetzt werden kann.
Sind keine Personen vorhanden, die die Zustimmung erklären könnten, so darf die Obduktion nur durchgeführt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse dringend geboten ist. Dies ist von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz zu prüfen und durch Zustimmung zum Ausdruck zu bringen.
Während § 11 Absatz 1 a. F. von dem Erfordernis des Stellens eines Obduktionsantrages gesprochen hat, ist diese sprachliche Unsauberkeit nunmehr korrigiert worden. Denn es handelte sich rechtlich gesehen nicht um einen Antrag im eigentlichen Sinne. Daher ist der Begriff „Obduktionsantrag“ nunmehr durch den Begriff „Obduktionsformblatt“ ersetzt worden, ohne dass es inhaltlich zu einer Änderung gekommen ist. Der Leichenschauarzt oder die Leichenschauärztin, der oder die eine Obduktion durchführen möchte, muss ein Obduktionsformblatt ausfüllen, in dem die wesentlichen persönlichen Daten der verstorbenen Person und Angaben zum Krankheitsverlauf und zur Vorgeschichte enthalten sind. Beizufügen ist die Einverständniserklärung, die Zustimmung der Angehörigen oder ein Nachweis über die Gelegenheit zum Widerspruch.

Nach Absatz 4 darf mit der Obduktion erst begonnen werden, wenn die Todesbescheinigung, die Leichenschauescheinigung und das ausgefüllte Obduktionsformblatt vorliegen. Nach Abschluss der Obduktion ist ein entsprechender, durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz vorgegebener Obduktionsschein auszufüllen und der zuständigen Behörde zu übersenden.

Wird bei der Obduktion festgestellt, dass die Todesursache nicht eindeutig geklärt werden kann und sind Zusatzuntersuchungen erforderlich, so ist dies nach Absatz 5 auf dem Obduktionsschein zu vermerken. Nach Abschluss der Obduktion und bei Vorliegen aller Untersuchungsergebnisse ist der Obduktionsschein der zuständigen Behörde zu übersenden.

Nach Absatz 6 ist eine Obduktion darüber hinaus zulässig, wenn sie zum Zwecke der Forschung oder der medizinischen Aus-, Fort- und Weiterbildung erfolgt. In diesen Fällen darf die Obduktion allerdings nur durchgeführt werden, wenn die verstorbene Person ausdrücklich ihr Einverständnis erklärt hat. Eine Ersetzung des Einverständnisses, wie es in Absatz 3 vorgesehen ist, ist nicht zugelassen. Es gelten die formalen Anforderungen, wie etwa Ausfüllen eines Obduktionsformblattes mit den erforderlichen Angaben und ein Ausfüllen des Obduktionsscheines nach Abschluss der Obduktion.

In Absatz 7 ist eine weitere Grundlage dafür gelegt, dass verstobene Personen, bei denen Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod vorliegen, weiteren Ermittlungen zugeführt werden. Das bedeutet, dass den Obduzenten oder die Obduzentin, der oder die die innere Leichenschau durchführt, bei solchen Anhaltspunkten die besonderen Pflichten des Leichen-

schauarztes nach § 10 Abs. 1 bis 3 treffen, etwa Information der zuständigen Polizeidienststelle.

Zu § 12 (Obduktion von Kindern unter 6 Jahren)

Im Land Bremen wird gesetzlich vorgegeben, dass eine Obduktion (Untersuchung durch Leichenöffnung) bei Kindern unter 6 Jahren durchgeführt werden soll. Dabei geht es um eine mögliche Aufklärung in den Konstellationen, in denen die Todesursache nicht zweifelsfrei erkennbar oder bekannt ist. Gerade im Zusammenhang mit dem plötzlichen Kindstod ist bekannt, dass Eltern durch die Ergebnisse einer Obduktion Gewissheit erlangen, dass sie keine Schuld am Tod ihres Kindes tragen und dadurch den Verlust besser bewältigen können. Andererseits soll die angestrebte Obduktion auch zur Aufdeckung von Tötungsdelikten beitragen. Diese abschließende Untersuchung wird durch den Leichenschauarzt in Form eines geregelten Ablaufs veranlasst, der den Sorgeberechtigten die Option eines Widerspruchs einräumt. Letztlich entscheidet bei einem Widerspruch das Amtsgericht darüber, ob eine Obduktion durchgeführt wird. § 5 Absatz 5 und § 10 Absatz 1 bleiben unberührt.

Zu § 13 (Beförderung von Leichen)

Aus hygienischen Gründen sind Leichen nach Absatz 1 in speziell hierfür vorgesehenen Särgen zu transportieren. Die Särge müssen feuchtigkeitsundurchlässig und widerstandsfähig sein. Außerdem müssen sie verschlossen sein. Sofern rechtliche Vorschriften anderer Bundesländer, wenn diese betroffen sind, und gesundheitliche und hygienische Gründe nicht entgegenstehen, können auch andere geeignete Umhüllungen verwendet werden. Ein offener Transport ist damit aber ausgeschlossen. Nach einem Transport ist die Leiche in einen Sarg umzubetten, der aus umweltverträglichem Material besteht und innerhalb der Ruhefristen vergeht, damit keine unerwünschten Rückstände verbleiben. Einzelheiten zur Bestattung sind im Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Freien Hansestadt Bremen geregelt.

Absatz 2 schreibt vor, dass Leichen nur in hierfür besonders vorgesehenen Fahrzeugen zu transportieren sind.

Eine Ausnahme zum Transport von Leichen ist nach Absatz 3 dann gegeben, wenn es sich um Unglücksfälle und Katastrophen handelt. Hierbei sind oft so viele Leichen zu transportieren, dass die Bergung und der Abtransport der Leichen im Vordergrund stehen. Hierbei ist ggf. zunächst auch auf Behältnisse und Fahrzeuge zurück zu greifen, die nicht geeignet sind.

Absatz 4 regelt den Fall, dass eine Leiche aus dem Land Bremen in ein anderes Land oder einen anderen Staat transportiert werden soll. Sofern das Bestimmungsland oder ein Transitland dies verlangen oder dies nach bundesrechtlichen Vorschriften vorgeschrieben ist, ist ein Leichenpass auszustellen, mit dem nachgewiesen werden kann, dass gesundheitliche Bedenken gegen die Beförderung nicht bestehen. Zur Ermittlung des Sachverhalts und zur Prüfung der Unbedenklichkeit kann die zuständige Behörde eigene Ermittlungen anstellen sowie Nachweise und entsprechende Auskünfte verlangen.

Zu § 14 (Ausgrabung von Leichen)

Vor Ablauf der Ruhefrist ist es grundsätzlich untersagt, Leichen auszugraben. Soll eine Leiche gleichwohl ausgegraben werden, etwa zur Umbettung, bedarf es hierfür der Genehmigung der zuständigen Behörde.

Zu § 15 (Überwachung)

Nach § 15 überwacht die zuständige Behörde die Räumlichkeiten, in denen Leichen aufbewahrt werden. Die Aufzählung ist abschließend. Diese Überwachung geschieht ausschließlich unter gesundheitlichen Gesichtspunkten.

§ 16 (Bestattung)

Aus hygienischen Gründen sollen nach Absatz 1 Leichen zum frühestmöglichen Zeitpunkt bestattet werden. Gleichwohl ist eine Bestattung jedoch frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes vorzunehmen. In Anbetracht der durchzuführenden Todesfeststellung und der folgenden Leichenschau wird eine Bestattung zu einem früheren Zeitpunkt auch kaum möglich sein. Allerdings sind Ausnahmen von dieser Frist möglich, etwa wenn religiöse Gründe für eine frühere Bestattung sprechen.
Totgeborene mit einem Gewicht von unter 1000 Gramm sind nicht zwangsläufig zu bestatten, sondern nur, wenn die Eltern es wünschen und ärztlich bescheinigt wird, dass es sich um ein totgeborenes Kind unter 1000 Gramm handelt. Dies gilt auch für Totgeborene, die aufgrund ihres Gewichts keine Leiche im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 sind. In diesen Fällen ist keine Leichenschaubescheinigung nach § 9 Absatz 1 auszufüllen, sondern es genügt die o. g. Bescheinigung des Arztes.

Nach Absatz 2 sind für die Bestattung die Angehörigen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 verantwortlich. In Satz 2 bis 6 wird der Umgang mit den sog. Sozialleichen beschrieben. Wird nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen von den Bestattungspflichtigen ein Antrag auf Bestattung gestellt, so hat die zuständige Behörde die Bestattung zu veranlassen. Die zuständige Behörde ist dann Herrin des Bestattungsverfahrens: Sie entscheidet über den Ort, die Art und die Durchführung der Bestattung. Hierzu bedient sie sich der Hilfe eines Bestattungsunternehmens. In der Regel werden Leichen, für die kein Antrag auf Bestattung gestellt worden ist, eingeäschert. Eine andere Art der Bestattung ist aber möglich. Nach Einäscherung der Leiche veranlasst die zuständige Behörde die Beisetzung der Urne, sofern nicht innerhalb eines Monats nach der Einäscherung ein Antrag auf Beisetzung der Urne oder Ausbringen der Asche nach § 4 Absatz 1a oder 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesens in der Freien Hansestadt Bremen gestellt worden ist. Die Bestattung nach Absatz 2 Satz 2 bis 6 wird auf Kosten der Bestattungspflichtigen vorgenommen. Die zuständige Behörde wird sich daher auch im Anschluss an die Bestattung noch darum bemühen, die Bestattungspflichtigen ausfindig zu machen, um die Bestattungskosten geltend zu machen. Zu jedem Zeitpunkt können Bestattungspflichtige die Bestattung übernehmen, wenn ein Antrag auf Bestattung oder die Überführung zu einem Friedhof veranlasst worden ist und die Bestattung sich nicht unvertretbar hinauszögert.

Nach Absatz 3 können Fehlgeborene, das heißt Föten unter 500 Gramm, bei denen nach Verlassen des Mutterleibs kein Lebenszeichen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 vorhanden war und bei denen die Fehlgeburt nicht innerhalb von 12 Wochen nach der Empfängnis erfolgte, auf Wunsch eines Elternteils bestattet werden. Dies setzt eine ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen einer Fehlgeburt im o. g. Sinne voraus, die einer Leichenschaubescheinigung nach § 9 Absatz 1 gleich gestellt ist. Die zuständige Behörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, insbesondere in Bezug auf das Alter des Fötus, so dass auch Föten mit einem Alter von unter 12 Wochen auf Wunsch eines Elternteils bestattet werden können. Ein Fehlgeborenes kann auf Wunsch mindestens eines Elternteils der Leiche einer anderen Person beigelegt werden.
Obwohl ein Fehlgeborenes – anders als ein Totgeborenes – nicht als Leiche im Sinne des § 1 gilt, finden die Vorschriften über die Bestattung, die Überführung in die Leichenhalle, Beförderung von Leichen, die Ausgrabung von Leichen, den Umgang mit Leichenteilen und die Bestattungsart Anwendung, sofern eine Bestattung einer Fehlgeburt gewünscht wird.

Bei einer Totgeburt, Fehlgeburt oder einer Lebendgeburt, bei der das Kind nach der Geburt verstirbt, sowie bei einem Schwangerschaftsabbruch, die in einer Einrichtung stattfinden, hat der Träger der Einrichtung nach Absatz 4 sicherzustellen, dass mindestens ein Elternteil auf die Möglichkeiten der Bestattung nach Absatz 1 und 3 hingewiesen wird.

Totgeborene, Fehlgeborene sowie in oder nach der 12. Schwangerschaftswoche geborene Leibesfrüchte, bei denen nicht mindestens ein Elternteil eine Bestattung wünscht, werden nach Absatz 5 in Einrichtungen, die von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz benannt werden, unter geeigneten und würdigen Bedingungen gesammelt und auf einem Friedhof beigesetzt. Dies ist zwar lediglich für Leibesfrüchte vorgesehen, die aus Schwangerschaftsabbrüchen nach der 12. Schwangerschaftswoche stammen. Es ist jedoch die Möglichkeit gegeben, auch Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen vor der 12. Schwangerschaftswoche entsprechend beizusetzen.

Hat eine Person ihr Einverständnis erklärt und wird deren Leiche zu Zwecken der Forschung oder der medizinischen Aus-, Fort- oder Weiterbildung obduziert, so veranlasst die Einrichtung, in der die Obduktion vorgenommen worden ist, nach Absatz 6 die Bestattung, sobald die Leiche nicht mehr zur Forschung oder medizinischen Aus-, Fort- oder Weiterbildung benötigt wird.

Zu § 17 (Umgang mit Leichenteilen)

Absatz 1 regelt den Umgang mit Teilen von Leichen, die keine Leichen sind, weil es sich um Teile handelt, ohne die ein Weiterleben möglich wäre, § 1 Absatz 1. Auf diese finden die Vorschriften über den Umgang mit Leichen keine Anwendung. Sie sind jedoch unter hygienischen Gesichtspunkten so zu entsorgen, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht und das sittliche Empfinden nicht verletzt wird.
Nach Absatz 2 dürfen die Teile einer Leiche nach Absatz 1 und Totgeborene, Fehlgeborene sowie Leibesfrüchte, die nicht bestattet werden, sondern nach § 16 Absatz 5 in Einrichtungen gesammelt und beigesetzt werden nicht zum Gegenstand von Rechtsgeschäften gemacht werden, bei denen Gewinne erzielt werden sollen.

Zu § 18 (Bestattungsart)

Die Art und Weise der Bestattung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen. Gleichwohl legt Absatz 1 fest, dass die Bestattung als Erd- oder Feuerbestattung durchgeführt werden kann. Hierüber entscheidet die verstorbene Person zu Lebzeiten. Ist keine Regelung getroffen worden, so entscheiden die Angehörigen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Sind auch solche nicht vorhanden, entscheidet die Person, die die Bestattung in Auftrag gibt, wie etwa die zuständige Behörde bei den sog. Sozialleichen.

Absatz 2 verpflichtet die beauftragten Bestattungsunternehmer oder-unternehmerinnen sowie deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die zuständige Behörde zu benachrichtigen, wenn sie Anhaltspunkte feststellen, die auf einen nichtnatürlichen Tod schließen lassen. Dies stellt eine weitere Sicherung dagegen dar, dass Leichen unbesehen bestattet werden und ggf. nichtnatürliche Tode hierdurch unentdeckt bleiben.

Zu § 19 (Zulässigkeit der Bestattung)

Bevor eine verstorbene Person in Form von Erd- oder Feuerbestattung bestattet werden darf, muss nach Absatz 1 eine Bescheinigung, auf der die Eintragung in das Sterbebuch vermerkt ist, und dass die Leichenschau ordnungsgemäß durchgeführt worden ist, vorgelegt werden. Hierdurch soll verhindert werden, dass Menschen bestattet werden, ohne dass eine qualifizierte Leichenschau durchgeführt worden ist.Handelt es sich um einen nichtnatürlichen

oder unaufgeklärten Todesfall, ist die Leiche durch die Staatsanwaltschaft durch eine Bescheinigung freizugeben.

Nach Absatz 2 werden die Unterlagen, die zur Bestattung erforderlich sind, fünf Jahre von der zuständigen Behörde aufbewahrt.

Nach Absatz 3 ist eine Leiche, die feuerbestattet werden soll, zum schnellstmöglichen Zeitpunkt an den Ort der Feuerbestattung zu verbringen.

Nach Absatz 4 bleiben andere gesetzliche Vorschriften über die Bestattung unberührt. Hier ist insbesondere auf das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen hinzuweisen.

Zu § 20 (Übertragung von Aufgaben)

Absatz 1 macht deutlich, dass es sich bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz um hoheitliche Tätigkeiten handelt, für die die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz zuständig ist. Hervorgehoben wird hierdurch inzidenter, dass die Aufgaben nach dem Gesetz über das Leichenwesen die gesundheitlichen Aspekte im Fokus haben. Die senatorische Behörde muss diese Aufgaben jedoch nicht selbst erledigen, sondern kann sich hierzu – neben ihr zugeordneter Behörden – auch juristischer Personen des Privatrechts bedienen. Die Übertragung der Aufgaben erfolgt nach allgemeinen Rechtsvorschriften. Die gesetzliche Grundlage für die Beleihung Privater findet sich somit in Absatz 1.

Dieser Grundsatz wird durch Absatz 2 nochmals explizit zum Ausdruck gebracht. Die Beleihung erfolgt durch hoheitliche Übertragung in Form eines Verwaltungsaktes oder Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Der Verwaltungsakt oder der öffentliche Vertrag muss Art und Umfang der Aufgabenwahrnehmung durch den beliehenen Privaten regeln.

Absatz 3 verdeutlicht, dass sich die zuständige senatorische Behörde mit der Beleihung jedoch nicht vollständig der Aufgabenwahrnehmung entledigen kann. Sie übt weiterhin die Fachaufsicht hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung aus.

Zu § 21 (Ordnungswidrigkeiten)

§ 21 macht die Nichteinhaltung bestimmter Pflichten nach dem Gesetz über das Leichenwesen zu Verwaltungsunrecht und sanktioniert einen Verstoß als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld. Hierbei ist beachtet worden, dass das Instrument der Ordnungswidrigkeit nur bei solchen Rechtspflichten als Sanktion eingesetzt werden soll, aus deren nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Erfüllung sich erhebliche Nachteile für wichtige Gemeinschaftsinteressen ergäben. Alle übrigen Verstöße gegen die Regelungen des Gesetzes über das Leichenwesen sind im Wege des Verwaltungszwangs durchzusetzen. Anhand des in § 21 aufgeführten Kataloges wird deutlich, welche Pflichten im Gesetz über das Leichenwesen hierbei im Vordergrund stehen: Es handelt sich insbesondere um eine ordnungsgemäße Feststellung des Todes und die Durchführung einer qualifizierten Leichenschau sowie den aus gesundheitlicher Sicht angemessenen Umgang mit Leichen. Dabei wird auch dem Anliegen Rechnung getragen, die Nichtentdeckung und Nichtaufklärung unnatürlicher Todesfälle zu verhindern.

Absatz 2 setzt den Rahmen fest, innerhalb dessen die Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können. Es kann ein Bußgeld bis zu 25.000 Euro erhoben werden.

Zu § 22 (Überleitungsvorschrift)

§ 22 regelt, dass die Aufbewahrungsfristen und die Regelungen über Einsichtsgewährung und Auskunftserteilung auch für die Unterlagen weiter gelten, die nach dem bisherigen Gesetz über das Leichenwesen ausgestellt worden sind. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Frist zur Aufbewahrung erst ein Jahr, nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, endet.

Zu § 23 (Einschränkung von Grundrechten)

§ 23 enthält die erforderliche Regelung dafür, dass das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden kann. Sowohl der Arzt oder die Ärztin, der oder die den Tod feststellen muss, als auch der Arzt oder die Ärztin, der oder die Leichenschau vor Ort durchführt, erhält durch § 3 bzw. § 8 Absatz 1 die Befugnis die Wohnung der Person zu betreten, in der sich die verstorbene Person befindet. Durch § 23 wird dem Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung getragen.

Zu § 24 (Außerkrafttreten, Inkrafttreten)

§ 24 regelt das Inkrafttreten. Das bisher geltende Gesetz über das Leichenwesen tritt damit außer Kraft.